

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
12/1976/P
07.10.1976

des Vorstandes des SPD-Bezirks H-N, vertreten durch den Vorsitzenden, B in K

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

B in M/L,
KI in M/L,
Ki in M/L,
S in M/L,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beistand: Rechtsanwalt St in M/L

beigetreten:
sitzenden,

1. SPD-Ortsverein M-S vertreten durch den Vorsitzenden G in M/L,
2. SPD-Ortsverein M-C, vertreten durch den Vorsitzenden, K in M/L,
3. SPD-Ortsverein M-H, vertreten durch den Vorsitzenden, W in M/L

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1976 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und

Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegner wird als unbegründet zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß B, Kl, Ki und S nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Tatbestand

Die Antragsgegner sind seit mehreren Jahren Mitglieder und Funktionäre der SPD in M/L. Sie haben in der Vergangenheit aktiv an der Parteiarbeit teilgenommen.

Der Antragsgegner zu 1) ist 1946 geboren und gehört der SPD seit dem 1. März 1968 an. Er ist Mitglied des Bezirksvorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, deren Vorsitzender im Unterbezirk M-B und Delegierter des Ortsvereins M-S. Bis zum 22. Mai 1976 gehörte er auch dem Unterbezirksvorstand der Partei an.

Der Antragsgegner zu 2) ist 1928 geboren. Er gehört der Partei seit dem 20. Mai 1968 an. Er war Stadtverordneter in M, gehörte früher Vorständen der Partei an und ist noch Kassierer und Delegierter des Ortsvereins M-S.

Der Antragsgegner zu 3) ist Mitglied des Vorstandes des Unterkreises M-S, des Vorstandes des Ortsvereins M-C und Delegierter dieses Ortsvereins. Er hat sich bisher vor allem auf gesundheitspolitischem Gebiet in der Partei betätigt. Er gehörte dem Bezirksvorstand der Jungsozialisten an.

Der Antragsgegner zu 4) ist 1951 geboren. Er gehört der SPD seit dem 1. März 1972 an. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Ortsvereins M-H und Mitglied des Vorstandes der Jungsozialisten des Unterkreises M-St.

Bei den letzten Kommunalwahlen in der Stadt M gelang es der SPD nicht, stärkste Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung zu werden. Dies wurde die CDU, die über ebenso viele Sitze verfügt wie die SPD und die F.D.P. zusammen. Darüber hinaus konnte die DKP 5 Sitze erringen. Für die SPD stellte sich deshalb die Frage, wie für die im Frühjahr 1976 anstehende Wahl der vier hauptamtlichen Magistratsmitglieder, insbesondere für die Wahl des sozialdemokratischen Oberbürgermeisters und eines sozialdemokratischen Stadtrats, Bürgermeister und ein weiterer hauptamtlicher Stadtrat sind Mitglieder der F.D.P., eine tragfähige Mehrheit zu bilden sei. In der ausführlich und hart geführten innerparteilichen Auseinandersetzung bildeten sich mehrere Meinungen heraus. Eine davon wollte die Wahl der beiden sozialdemokratischen Magistratsmitglieder durch eine Absprache mit der CDU

sicherstellen und lehnte jede Wahl und zukünftige Politik ab, die von den Stimmen und der Duldung der DKP-Stadtverordneten oder gar von einer Absprache mit diesen abhing.

Im Herbst 1975 einigten sich dann der Bezirksvorsitzende, der Vorsitzende des Unterbezirks M-B, dessen beide Stellvertreter, der sozialdemokratische Oberbürgermeister von M, Dr. D, und der sozialdemokratische Regierungspräsident Dr. V (früher Landrat in M) sowie der für M zuständige Bundestagsabgeordnete und Vorsitzende der SPD-Fraktion in der M'er Stadtverordnetenversammlung, J, über drei Punkte (sog. C'er-Vereinbarung):

1. Klare Abgrenzung zur DKP.
2. Die Frage der großen Koalition bis 1977 nicht aufzugreifen und mit der CDU über 1977 hinaus keine Zusammenarbeit zu vereinbaren.
3. Den Genossen J als Bundestagskandidaten in M aufzustellen.

Diese Vereinbarung wurde vom Vorstand des Unterbezirks M-B und einer Versammlung der Ortsvereinsvorsitzenden des Unterbezirks gebilligt.

Am 13. März 1976 fand wegen der schwierigen Situation für die Neuwahl des Magistrats ein Parteitag des für die einheitliche Wahrnehmung der kommunalpolitischen Aufgaben der SPD in der Stadt M gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsstatuts der SPD vom 18. Dezember 1971 in der Fassung vom 12. April 1973, 15. November 1975 (OrgSt) i.V. mit § 2 Nr. 3 und 4 der Satzung des Bezirks H-N (BezS) zuständigen Unterkreises M-St statt. Nach Diskussion der gesamten Problematik wurde mit großer Mehrheit der Delegierten beschlossen, für die Magistratswahl eine Wahlabsprache mit der CDU zu treffen. Ohne Festlegung von Sachpunkten für die politische Arbeit sollte der Oberbürgermeister und ein hauptamtlicher Stadtrat von der SPD, der Bürgermeister und ein weiterer Stadtrat von der CDU gestellt werden. Einen gleichen Beschluß faßte auch die Stadtverordnetenfraktion der SPD.

Vom Vorstand des Unterbezirks wurde die Auffassung der Mehrheit des Unterkreisparteitages sachlich zwar nicht geteilt, aber keine Möglichkeit gesehen, den Unterkreis an der Ausführung seines Beschlusses zu hindern. Der Unterbezirksvorstand war zwar für Ausschöpfung aller innerparteilichen Möglichkeiten, aber auch für Konsolidierung. Er wandte sich ausdrücklich gegen jede öffentliche Diskussion des Problems und strikt gegen "jedes öffentliche Sturmlaufen" von Parteimitgliedern gegen den Beschluß des Unterkreisparteitages.

Der Bezirksvorstand stellte ausdrücklich fest, daß der Beschluß des Unterkreisparteitages zu respektieren sei und machte dies auch in der Presse bekannt.

Die Antragsgegner gehören zu der Minderheit, die jede Wahlabsprache mit der CDU ablehnt, was sie auch schon vor dem Unterkreisparteitag öffentlich durch eine von ihnen mit weiteren 143 Parteimitgliedern unterzeichneten Anzeige in der "O Presse" vom 6. März 1976 zum Ausdruck gebracht hatten. Sie konnten sich dabei auf vor dem Unterkreisparteitag

gefaßte Beschlüsse der Ortsvereine M-S und [M]-C stützen. Nach ihren eigenen Bekundungen nehmen die Antragsgegner lieber die Durchsetzung sozialdemokratischer Positionen im Einzelfall durch Duldung seitens der DKP-Stadtverordneten in Kauf. Sie waren auch nicht bereit, sich mit dem Beschluß des Unterkreisparteitages vom 13. März 1976, bei dem sie mit ihrer Auffassung unterlegen waren, abzufinden. Sie beteiligten sich am 24. April 1976 durch ihre Unterschrift unter Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in der SPD und die von ihnen bekleideten Parteifunktionen an einer sogenannten 'Bürgerinitiative gegen die große Koalition', die zu einer Kundgebung vom 5. Mai 1976 auf dem Marktplatz in M "Bürger für M - gegen große Koalition" aufrief. In dem Aufruf heißt es:

"Liebe M'er Bürger, wir, die Unterzeichner dieses Briefes rufen sie auf, mit uns gemeinsam an einer Kundgebung teilzunehmen unter dem Motto: Bürger für M - gegen große Koalition.

Die Führungspolitiker von SPD und CDU setzen ihre Bestrebungen fort, für 6 Jahre im M'er Rathaus eine große Koalition zu bilden.

Große Koalition heißt:

Schulpolitik, Bau- und Verkehrspolitik werden in Zukunft von der CDU bestimmt. Auch in anderen Bereichen besteht die Gefahr, daß sich die CDU gegenüber dem Juniorpartner SPD mit ihren Vorstellungen durchsetzt.

Das bedeutet:

6 Jahre lang Magistratspolitik von W's Gnaden!

Bei den letzten Kommunalwahlen hat sich die große Mehrheit der M'er Bürger gegen die CDU entschieden. Jetzt will man den Darmstädter CDU-Landtagsabgeordneten Sä zum Bürgermeister unserer Stadt machen.

Wir wenden uns entschieden gegen diese Bestrebungen!

Große Koalition heißt:

- Gefahr für die Universitätsstadt M - Stadt der Schulen

Der bildungspolitische Sprecher der h. CDU, Sä, hat sich wiederholt für die Schließung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften an der P-Universität ausgesprochen. Er ist einer der schärfsten Gegner einer demokratischen Schulreform.

- Gefahr für die Stadt als Lebensraum.

durch den Bau von Schnellstraßen durch die Wohngebiete der Innenstadt (F. Straße, Z, S, B- und S.brücke)

durch die Durchführung der Altstadtanierung mit der Planierraupe durch die "volle verkehrliche Erschließung der O." (T) durch die "W."-Entwicklung im S.

- Gefahr für die öffentlichen Dienstleistungen
öffentliche Einrichtungen wie Müllabfuhr, Kanal- und Straßenreinigung, Verkehrsbetriebe und Theater will die CDU privatisieren. Die Preise würden steigen und Arbeitsplätze wären gefährdet.

- Gefahr für die Bürgerbeteiligung

Die CDU wendet sich immer wieder gegen die Mitsprache der Bürger in Gremien wie dem Stadtentwicklungsbeirat. Bürgeranregungen und -empfehlungen wischt sie als "Beschlüsse nicht legitimierter Gremien" vom Tisch.

Die CDU hat sich wiederholt gegen die Diskussion mit Bürgerinitiativen ausgesprochen.

Wir sind deshalb der Meinung:

Eine Beteiligung dieser CDU am hauptamtlichen Magistrat in M darf man nicht widerspruchslos hinnehmen!

Beteiligen sie sich deshalb gemeinsam mit uns an der Kundgebung

Bürger für M gegen große Koalition am Mittwoch, dem 5. Mai 1976 17.30 Uhr auf dem Marktplatz.

Im Folgenden einige von bisher über 150 Erstunterzeichnern, die diesen Aufruf unterstützen und sich an der Finanzierung dieses Briefes und der Kundgebung beteiligen:"

Dieser Aufruf war u.a. auch von dem M'er DKP-Stadtverordneten Sta unter Hinweis auf seine DKP-Zugehörigkeit und sein Mandat unterzeichnet.

Auf einen Bericht des Vorsitzenden des Unterbezirks M-B, Dr. E., beschloß der Bezirksvorstand in seiner Sitzung vom 30. April 1976 einstimmig, gegen die Antragsgegner mit sofortiger Wirkung gemäß den §§ 18, 19 der Schiedsordnung (SO) das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft anzuordnen und damit ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegner einzuleiten. Zur Begründung führte der Bezirksvorstand aus: Die Antragsgegner machten als Funktionäre der SPD gemeinsame Sache mit prominenten

Mitgliedern der DKP in M in einem sogenannten Aktionskomitee gegen die große Koalition in der Stadt M. Das Verhalten der Antragsgegner stelle einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Sie verletzen bewußt Beschlüsse der zuständigen Parteiorganisation. Sie nähmen dabei bewußt die Schädigung der Partei offensichtlich in Kauf. Die Voraussetzung für die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 1 Organisationsstatut sei damit gegeben. Auf Grund des Berichts des Unterbezirkvorsitzenden sei der Bezirksvorstand auch einstimmig zu der Überzeugung gelangt, daß eine schwere Schädigung der Partei durch die Mitwirkung der Antragsgegner in dem Aktionskomitee bereits eingetreten sei und eine weitere schwere Schädigung durch öffentliches Auftreten auf einer am 5. Mai 1976 geplanten Kundgebung des Aktionskomitees mit Sicherheit hinzukommen werde. Unter diesen Umständen erfordere das Parteiinteresse ein umgehendes Eingreifen.

Zuvor hatte der Unterbezirkvorsitzende namens des Unterbezirkvorstandes die Antragsgegner mit Schreiben vom 27. April 1976 aufgefordert, ihre Unterschriften auf der Liste der "Bürgerinitiative gegen die große Koalition" zurückzuziehen. Das lehnten die Antragsgegner in einer schriftlichen Erklärung, die beim Unterbezirk M-B am 29. April 1976 um 17.40 Uhr einging, ausdrücklich ab. Sie zweifelten die ordnungsgemäße Beschlußfassung des Unterbezirkvorstandes hinsichtlich der Aufforderung, die Unterschriften zurückzuziehen, an und hielten den Vorwurf der Zusammenarbeit mit Kommunisten für unbegründet. Sie warfen denjenigen Parteimitgliedern parteischädigendes Verhalten vor, die die C'er-Vereinbarung "gebrochen" hätten, in der festgelegt sei, "daß in M nichts mehr in Richtung große Koalition unternommen werden" dürfe. Zugleich teilten die Antragsgegner mit, daß sie zusammen mit vielen SPD-Mitgliedern, die sich mit ihnen solidarisiert hätten, ein Flugblatt mit dem selben Inhalt wie die "Bürgerinitiative gegen die große Koalition" beschlossen hätten. Das angekündigte Flugblatt wurde dann am 4. Mai 1976 verbreitet. Es wird eingeleitet mit folgendem Text:

"Wir als Mitglieder der SPD unterstützen den Aufruf der "Bürgerinitiative gegen die große Koalition". Wir solidarisieren uns mit den vier Sozialdemokraten, die jetzt mit Funktionsverbot und Parteiordnungsverfahren belegt worden sind, weil sie als Erstunterzeichner diesen Aufruf der Bürgerinitiative zur Kundgebung am 5. Mai unterstützt haben. Wir wenden uns gegen diese, wie alle weiteren, noch drohenden Parteiordnungsverfahren gegen die Unterzeichner des Aufrufes."

Es folgt dann der gleichlautende Text und der Aufruf zur Kundgebung am 5. Mai 1976 wie in dem vorgenannten Flugblatt der "Bürgerinitiative gegen die große Koalition".

Dieser Aufruf vom 4. Mai 1976 trägt über 100 Unterschriften, die der Antragsgegner an der Spitze. Am Schluß sind als Träger der Aktion auch noch verzeichnet:

"Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins S der SPD-M-St, der Vorstand des Ortsvereins C der SPD-M-St, die Arbeitsgemeinschaft der Jusos M-St".

Am 5. Mai 1976 erschien der Aufruf der "Bürgerinitiative gegen die große Koalition" mit dem Aufruf zur Kundgebung als Anzeige in der "O Presse" im vollen Wortlaut. Unterzeichner waren neben anderen auch die Antragsgegner, wieder unter Angabe ihrer Parteifunktionen und drei DKP-Stadtverordnete, ebenfalls mit dem Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in der DKP und ihre Funktionen.

Bei der Kundgebung am 5. Mai 1976 traten die Antragsgegner öffentlich nicht besonders in Erscheinung.

Am Tage der Magistratswahl, am 15. Mai 1976, beteiligten sich die Antragsgegner an einer öffentlichen Protestkundgebung zum "Widerstand gegen die große Koalition" vor dem Kreishaus in M-C, wo die Wahl stattfand. Zu der Kundgebung hatte wiederum die "Bürgerinitiative gegen die große Koalition" in einer Anzeige in der "O Presse" vom 14. Mai 1976 aufgerufen. Neben einer Anzahl von SPD-Mitgliedern unter Hinweis auf ihre Parteimitgliedschaft war dieser Aufruf wiederum auch von drei DKP-Mitgliedern mit entsprechendem Hinweis auf die DKP-Zugehörigkeit unterzeichnet. Die Unterschriften der Antragsgegner fehlten in dieser Anzeige.

Die Antragsgegner B und KI trugen während der öffentlichen Protestversammlung am 15. Mai 1976 Schilder mit Aufschriften, daß die Antragsgegner wegen ihres Eintretens gegen eine große Koalition aus der SPD ausgeschlossen werden sollten.

Die "Bürgerinitiative gegen die große Koalition" hat sich nach der Wahl von zwei SPD und zwei CDU Magistratsmitgliedern am 15. Mai 1976 aufgelöst. Weitere Aktionen, an denen sich die Antragsgegner beteiligt haben, haben nicht stattgefunden.

Diese Feststellungen hat die Bezirksschiedskommission auf Grund der eigenen Bekundungen der Antragsgegner, der Vernehmung des Vorsitzenden des Unterbezirks M-B, Dr. E, als Zeugen und auf Grund der bei den Akten befindlichen Flugblättern, Aufrufen und des sonstigen Akteninhalts getroffen. Alles dies war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme. Es wird insoweit auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die Niederschriften über die mündliche Verhandlung vom 29. Mai und 26. Juni 1976 verwiesen.

Der Antragsteller und der Beigeladene, Br, Mitglied des Vorstandes des Unterkreises M-St der SPD, sind der Auffassung, daß sich die Antragsgegner durch ihr Verhalten eines Verstoßes gegen § 35 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts schuldig gemacht haben. Sie beantragen, die Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Die Antragsgegner beantragen, festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

Sie sind der Auffassung, daß ihnen ein Verstoß gegen die Statuten und Grundsätze der Partei, insbesondere ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen Parteibeschlüsse nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nachzuweisen sei. Auch sei nicht nachgewiesen, daß der Partei ein schwerer Schaden entstanden sei.

Diese Auffassung vertreten auch die beigetretenen Ortsvereine zu 1.) und 2.). Sie beantragen deshalb, das Verfahren einzustellen.

Der beigetretene Ortsverein zu 3.) hat keinen Antrag gestellt.

Die Bezirksschiedskommission H-N beschloß nach mündlicher Verhandlung am 26. Juni 1976, daß die Antragsgegner B, Kl, Ki und S aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen werden und daß die angeordneten Sofortmaßnahmen aufrechterhalten bleiben.

Gegen diese Entscheidung legten die Antragsgegner durch ihren Rechtsbeistand form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Sie beantragten,

1. festzustellen, daß sich die Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben (§ 15 I b SchO);
2. hilfsweise das Verfahren nach § 15 II SchO einzustellen.

In der Begründung wurden im wesentlichen die Argumente aus dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission wiederholt und das Verfahren an sich gerügt. Im übrigen wird auf diese Schriftsätze und die Akten verwiesen.

Der Bezirksvorstand H-N beantragte, die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission H-N vom 26.6.1976 zurückzuweisen und wiederholte ebenfalls im wesentlichen die Argumente aus dem Vorverfahren.

Der beigetretene Ortsverein M-C und der beigeladene Genosse Br beantragten mit kurzer Begründung, das Verfahren gegen das Mitglied des Ortsvereins C, Ki, einzustellen, bzw. (Br) namens des Stadtverbandsvorstandes M-St die Berufung gegen die vier Antragsgegner zurückzuweisen.

Auch hier wird auf Schriftsätze und Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Antragsgegner B, Kl, Ki und S haben ihre Berufung frist- und formgerecht eingereicht.

Die durch Rechtsanwalt St bzw. RA F vorgelegte Berufungsbegründung kann jedoch keinen Erfolg haben.

Die Bundesschiedskommission kann nicht nachprüfen, ob die Beschlüsse der zuständigen Parteigremien in M, eine bestimmte Wahlabsprache mit der CDU zu treffen, - was unkorrekt als "Große Koalition" bezeichnet wird - politisch sinnvoll oder nicht ist. Bestimmte politische Beschlüsse würden nur dann nachprüfbar sein, wenn sie Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens durch Antragsberechtigte Parteiorgane geworden wären. Dies ist jedoch hier nicht der Fall.

Es kann auch nicht entscheidungserheblich sein, welche Funktionäre die sogenannten "C'er Beschlüsse" gefaßt haben. Ebenso wie es nicht darauf ankommen kann, ob bestimmte Vorstände im Ortsbereich M oder im Unterbezirk M-B die getroffene politische Entscheidung zur Wahlabsprache bei der Bildung des Magistrats gutgeheißen haben oder nicht. Entscheidungserheblich ist allein, daß das nach § 8 Abs. 5 des Parteistatuts zuständige Parteiorgan, der sogenannte Unterkreis M, die von den Antragsgegnern beanstandete Entscheidung getroffen hat. Dieser Unterkreis war auf Grund der vorgenannten Bestimmung des Organisationsstatuts und des § 2 Nr. 3 und 4 der Bezirkssatzung H-N ausdrücklich zur Wahrnehmung der kommunalpolitischen Aufgaben in M berufen worden und dazu berechtigt. Wenn die Antragsgegner gegen die somit zu Recht gefaßten Beschlüsse innerhalb der Partei protestierten, so war dies nicht zu beanstanden. Daß sie aber in der Öffentlichkeit mit politischen Argumentationen gegen diesen Beschluß auftraten, erfüllt zweifelsohne den Tatbestand des § 35 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts. Gerade angesichts der für die SPD außerordentlich schwierigen politischen Situation in M - Pattstellung in der Stadtverordnetenversammlung und DKP als "Zünglein an der Waage" - ist von den Mitgliedern des Unterkreises eine besonders besonnene Haltung und Respektierung der vom zuständigen Parteiorgan gefaßten Beschlüsse zu fordern. Das Verlangen, in einer so schwierigen Situation die Geschlossenheit der Partei nach außen zu dokumentieren, ist mehr als berechtigt. Öffentliche Aktionen gegen solche Beschlüsse müssen das Vertrauen der Wähler in die SPD erschüttern und fügen allein schon dadurch der Partei schweren Schaden zu. Dabei kann es dahingestellt bleiben, mit welchen anderen politischen Kräften solche gemeinsamen Aktionen gegen die "Große Koalition" in M unternommen wurden. Die Tatsache, daß öffentlich überhaupt gegen den Beschluß des Unterkreises, der satzungsgemäß zustande gekommen war, von Mitgliedern der SPD Sturm gelaufen wurde, ist völlig ausreichend, um die von der Vorinstanz getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

Zu Recht hat auch die Vorinstanz festgestellt, daß die Antragsgegner gerade wegen ihrer Erfahrung in der Parteiarbeit das Schädliche ihres Handelns nicht nur erkennen mußten, sondern auch tatsächlich erkannt haben. Rechtsirrtümlich ist auch die Berufungsbegründung

insofern, als sie so etwas wie ein politisches Notwehrrecht der Antragsgegner gegen die ihnen nicht genehmen Beschlüsse des Unterkreises konstruieren will. Diese Beschlüsse konnten von SPD-Mitgliedern korrekterweise nur innerhalb der SPD und gemäß den Bestimmungen des Parteistatuts und der anderen einschlägigen Vorschriften angegriffen werden.

Angesichts der gerade auch durch die Antragsgegner geschürten öffentlichen Diskussion über den Beschluß des Unterkreises mußten sich alle Mitglieder der SPD hinter die Beschlüsse dieses zuständigen Organs stellen. Eine öffentliche Aktion zur Korrektur dieser Beschlüsse stellt in dieser Situation geradezu das Maximum an Schadenszufügung für die SPD dar, die der Öffentlichkeit dadurch das Bild einer fast gespaltenen, zumindest politisch völlig zerrissenen Partei bietet. Die Antragsgegner konnten über diese Folge ihres Handelns keinen Zweifel hegen.

Es war daher wie geschehen zu entscheiden und festzustellen, daß die Berufung als unbegründet zurückzuweisen ist und die Antragsgegner gemäß der Entscheidung der Vorinstanz nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind (§ 35 Abs. 1 und Abs. 3 Organisationsstatut).

(Käte Strobel)